

- 1) Umfang des Vertrages ist der Forderungseinzug einer Forderung des Auftraggebers gegenüber einer dritten Person in Geld, welche entweder noch gerichtlich tituliert werden soll oder bereits tituliert ist. Der Vertrag wird als Geschäftsbesorgungsvertrag durch den Auftragnehmer (Inkasso Hessen) namens und im Auftrag des Auftraggebers geführt. Der Auftrag umfasst den kompletten Forderungseinzug durch den Auftragnehmer gegenüber dem Schuldner inklusive Langzeitüberwachung, d.h. bis die Forderung komplett eingezogen ist zuzüglich sämtlicher Kosten. Die Vollstreckungsunterlagen verbleiben solange beim Auftragnehmer. Zum Zwecke des Forderungseinzuges übergibt der Auftraggeber an den Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, wie Verträge, Rechnungen, Mahnungen und sämtlichen Schriftwechsel mit dem Schuldner.
- 2) Der Auftragnehmer übernimmt die vorgerichtliche Beitreibung der Forderung gegenüber dem Schuldner des Auftraggebers. Sollte dies nicht erfolgreich sein, so wird nach Rücksprache mit dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Wird dadurch ein Titel erreicht, so umfasst der Auftrag auch die Beitreibung der titulierten Forderung im Zuge des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Bei bereits titulierten Forderungen zum Zeitpunkt der Auftragsannahme erfolgt die Tätigkeit des Auftragnehmers ausschließlich in der Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens.
- 3) Der Forderungseinzug im vorgerichtlichen Wege und dem gerichtlichen Mahnverfahren erfolgt für den Auftraggeber unter der Bedingung inkassokostenfrei, dass der Auftrag nicht vor endgültiger Beitreibung der Forderung durch den Auftraggeber gekündigt wird. Der Auftraggeber hat im Zuge des Forderungseinzugsverfahrens lediglich die Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten und sämtliche Auslagen zu tragen.
- 4) Erfolgt die Beauftragung erst im Zwangsvollstreckungsverfahren, so erhebt der Auftragnehmer eine pauschale Gebühr für den Forderungseinzug in Höhe von 50 € zzgl. Mehrwertsteuer, welche direkt gegenüber dem Auftraggeber fällig und in Rechnung gestellt wird. Eine Gebühr von 50,00 € zzgl. Mehrwertsteuer erhält der Auftragnehmer ebenfalls, sofern dieser mit dem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung erwirkt. Für die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle erhebt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine 0,5 Gebühr gemäß der Anlage 1 zum RVG sowie dem RDGEG.
- 5) Inkassokosten werden analog dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), im vorgerichtlichen Bereich mit 1,3 gemäß der Anlage 1 zum RVG sowie dem RDGEG berechnet. Bei erfolgreichem Forderungseinzug erfolgt die Verrechnung der eingezogenen Forderung zunächst auf die Inkassokosten, sodann wird durch den Auftragnehmer die Hauptforderung des Auftraggebers bedient. Dies gilt auch, sofern der Schuldner des Auftraggebers direkt an den Auftraggeber zahlt. In diesem Fall sind die Inkassokosten durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zu zahlen.
- 6) Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Parteien ist jederzeit durch beide Seiten formfrei kündbar. Kündigt der Auftraggeber, so werden die Inkassokosten fällig. Der Auftragnehmer legt hierüber sodann gegenüber dem Auftraggeber Rechnung.
- 7) Wird gegen einen durch den Auftragnehmer erwirkten Mahnbescheid Widerspruch oder gegen einen durch den Auftragnehmer erwirkten Vollstreckungsbescheid Einspruch eingelegt, so wird ein anwaltlicher Forderungseinzug notwendig. Der Auftragnehmer bietet die Vermittlung eines Anwaltes an. Das Recht auf freie Anwaltswahl des Auftraggebers soll hierdurch jedoch nicht eingeschränkt werden.
- 8) War der Forderungseinzug hinsichtlich der Hauptforderung des Auftraggebers erfolgreich und lediglich die Inkassokosten sind nicht gezahlt, so werden die Inkassokosten durch den Auftragnehmer weiterhin, notwendigenfalls gerichtlich, durch den Auftragnehmer namens und im Auftrag des Auftraggebers verfolgt.
- 9) Der Auftragnehmer haftet nicht für die Verjährungsüberwachung der Forderung.
- 10) Salvatorische Klausel: Sollte ein Teil dieser AGB's unwirksam sein, so betrifft dies nicht die AGB's in ihrer Gesamtheit.
- 11) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber vereinbaren den Gerichtsstand des Auftragnehmers als örtlich zuständig, sofern es sich bei dem Auftraggeber um ein Unternehmen gemäß § 14 BGB handelt.